

Erste Änderungssatzung

zur

Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des
Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V)

Aufgrund des § 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 14 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 27 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) in der Fassung vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 558) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Rostock vom 04.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 25.04.2014 wird wie folgt geändert:

1. Zu § 3 Anmeldung und Bewilligung des Förderbedarfs

In Absatz (1) wird „eheähnlichen“ durch „eheähnliche“ ersetzt.

Die Absätze (2) – (5) werden wie folgt neu gefasst:

„ (2) Der Bedarf an Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege ist durch die Personensorgeberechtigten dem Jugendamt des Landkreises Rostock anzuzeigen.

(3) Auch für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Förderung haben, ist der Förderbedarf beim Jugendamt des Landkreises Rostock anzuzeigen und durch dieses zu bestätigen.

(4) Die Förderung wird in der Regel zu dem von den Personensorgeberechtigten gewünschten Termin von der unter Abs. 2 genannten Stelle nach den Vorschriften dieser Satzung bewilligt.

(5) Bewilligungen von Betreuungsbedarfen werden rückwirkend nur bis zum 1. des Monats erteilt, in dem der Antrag auf Förderung bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Anträge auf Änderungen, insbesondere eines erhöhten Betreuungsumfangs, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen ab Eingang des Antrages bewilligt.“

Der Absatz (6) wird gestrichen.

2. Zu § 5 Weiterleitung der Landes- und Kreismittel an die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen:

Die Überschrift des § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Finanzierung der Kindertagesförderung“

Der § 5 wird neu gefasst:

„(1) Die Finanzierung eines Kindertagesstätten- und Kindertagespflegeplatzes erfolgt von dem Zeitpunkt an, zu dem die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Platzes erteilt und die Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson abgeschlossen wurde. Die Zahlungen erfolgen monatlich durch das Jugendamt.

(2) Eine Kindertagespflegeperson erhält gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 SGB VIII eine laufende Geldleistung, sofern sie die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt. Für einen Teilzeitplatz beträgt die laufende Geldleistung 60 %, für einen Halbtagsplatz 40 % der laufenden Geldleistung nach Satz 1. Kindertagespflegepersonen sollen einen Fort- und Weiterbildungsnachweis im Umfang von mindestens 25 Stunden für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Festsetzung der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflege zu treffen.

(4) Die laufenden Geldleistungen für das Folgejahr werden vom Jugendamt des Landkreises Rostock den Kindertagespflegepersonen bekannt gegeben.

(5) Die Gemeinden zahlen die in § 27 Abs. 1 KiföG M-V festgelegte kindbezogene Pauschale für die Kinder, die am 15. des Monats ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Gemeinde haben.

3. § 6 wird gestrichen.

4. Zu § 8 Einsatz pädagogischer Fachkräfte und Assistenzkräfte:

In Absatz (1):

a) In Satz 1 wird „§ 10 Abs. 4“ durch „§ 14“ ersetzt.

b) In Satz 1 Ziffer 2 wird „§ 16“ durch „§ 24“ ersetzt und die Worte „und zur Bestimmung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde nach § 20 und des Elternbeitrags nach § 21 KiföG M-V“ ersatzlos gestrichen. Es wird „für 18 Kinder“ durch „für 15 Kinder“ ersetzt.

c) Ziffern 3 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

d) In Satz 1 Ziffer 4 wird „SGB XII“ durch „SGB IX“ ersetzt.

Die Absätze (3) und (4) werden ersatzlos gestrichen.

5. Zu § 9 Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen:

In Absatz (4) wird hinter „Ausnahmen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

6. § 12 wird gestrichen.

7. Zu § 13 Ermächtigungen:

„§ 16“ wird durch „§ 24“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am (01.01.2020) in Kraft.

Ausgefertigt am: 11.12.2019



Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 11.12.2019



Sebastian Constien
Landrat

